

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Stadt Illertissen erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Illertissen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungser- satz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerweh- ren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Stadt Illertissen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt und Schlauchwerkstatt.
4. Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsät- zen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für den Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend ge- macht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 26.02.2016 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Illertissen, den 19.06.2020
Stadt Illertissen

Jürgen Eisen
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten sind ein Ersatz für die Aufwendungen, die der Stadt durch das Zurücklegen einer Wegstrecke entstehen.

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

1.1 Löschfahrzeuge

1.1.1 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	5,40 €
1.1.2 Löschgruppenfahrzeug LF 10	9,70 €
1.1.3 Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	9,70 €
1.1.4 Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	10,80 €
1.1.5 Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	10,80 €
1.2 eine Drehleiter DLK 23/12	17,10 €
1.3 einen Gerätewagen Logistik GW-L2	8,40 €
1.4 ein Mehrzweckfahrzeug MZF	5,10 €
1.5 einen Mannschaftstransportwagen MTW	0,60 €
1.6 einen Einsatzleitwagen KdoW	1,00 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde für

2.1 Löschfahrzeuge

2.1.1 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF 96,00 €
2.1.2 Löschgruppenfahrzeug LF 10 159,00 €
2.1.3 Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 159,00 €
2.1.4 Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 191,00 €
2.1.5 Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16 191,00 €

2.2 eine Drehleiter DLK 23/12 152,00 €

2.3 einen Gerätewagen Logistik GW-L2 168,00 €

2.4 ein Mehrzweckfahrzeug MZF 69,00 €

2.5 einen Mannschaftstransportwagen MTW 11,00 €

2.6 einen Einsatzleitwagen KdoW 13,00 €

3. Pauschale Einsatzabrechnung

Nachfolgend genannte Einsätze werden ohne Berücksichtigung des eingesetzten Personals und Materials pauschal abgerechnet

3.1	Entfernen von Insektennestern (Wespennestern)	69,00 €
3.2	Türöffnungen (zzgl. Sachkosten)	80,00 €
3.3	Ausrücken nach Fehlalarm einer privaten Brandmeldeanlage	400,00 €

4. Gebühren für Wartungsarbeiten

4.1 Leistungen der Schlauchwerkstatt:

- 4.1.1 Schlauchpflege (Waschen und Trocknen)
je Schlauch 9,00 €
- 4.1.2 Schlauchpflege (Waschen und Trocknen) mit Druckprüfung
je Schlauch 12,00
- 4.1.3 Einbinden von Kupplungen
je Kupplung 7,50 €
- 4.1.4 Vulkanisieren
je Schadensstelle 5,00 €
- 4.1.5 sonstige nachweisbare Leistungen
je Stunde 20,00 €

Die Gebühren decken die Material- und Personalkosten.

4.2 Für Leistungen der Atemschutzwerkstatt / Pflegestelle werden folgende Gebühren erhoben:

4.2.1 Niederdruckgeräte

- 4.2.1.1 Überprüfen der Maske 3,50 €
- 4.2.1.2 Reinigung der Maske 7,00 €
- 4.2.1.3 ½ jährliche Geräteprüfung nach Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 7
je 0,5 Stunden 15,00 €
- 4.2.1.4 Atemluftflaschenfüllen
je Gerät 200/300 bar 3,80 €

4.3 Arbeitszeit je freiwilliger Mitarbeiter
je Stunde 15,00 €

Die benötigten Ersatzteile werden zu den jeweils anfallenden Kosten weitergegeben.

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wieder-eintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundekosten erhoben.

5.1 Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender
wird folgender Stundensatz berechnet 24,00 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für diejenigen Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

5.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,10 €

Abweichend von Nr. 5 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.